

## HR 0301 – Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016)

### 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die durch

- Überschwemmung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 3)
- Rückstau (siehe Ziffer 4)
- Erdbeben (siehe Ziffer 5)
- Erdfall (siehe Ziffer 6)
- Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
- Schneedruck (siehe Ziffer 8)
- Lawinen (siehe Ziffer 9)
- Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 3 VHB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

### 3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?

3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).

3.1.2 Witterungsniederschläge.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Gleiches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, einwirken.

3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.4.1 Sturmflut;

3.4.2 erdgebundenes Wasser (zum Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);

3.4.3 das Schmelzen von Schnee auf dem Grundstück des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

### 4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?

4.1 Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch

4.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).

4.1.2 Witterungsniederschläge.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

4.3.1 überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;

4.3.2 austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;

4.3.3 Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.

### 5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)

infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

- 6.1 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

- 7.1 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

- 8.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 8.2 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
- 8.2.1 ruhende Schnee- oder Eismassen;
- 8.2.2 sich bewegende Schnee- oder Eismassen (zum Beispiel Dachlawinen).
- 8.3 Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebbruch).
- 8.4 Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
- 8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

- 9.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

- 10.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

## 11 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 11.1 In Ergänzung zu den VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 11.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

## 12 Welche Selbstbehalte sind zu beachten, wie werden sie ermittelt und wie wirken sich diese aus?

- 12.1 Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der versicherten Gefahr gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich Überschwemmung und Rückstau zusätzlich nach der Hochwassergefährdung, welche wir anhand des Zonierungssystems „ZÜRS“ ermitteln. Hierbei werden folgende Gefährdungsklassen (GK) unterschieden:
- GK 1 = Anschriften, die statistisch seltener als einmal in 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
  - GK 2 = Anschriften, die statistisch einmal in 100 - 200 Jahren von Hochwasser betroffen sind
  - GK 3 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 – 100 Jahren von Hochwasser betroffen sind
  - GK 4 = Anschriften, die statistisch einmal in 10 Jahren von Hochwasser betroffen sind
- 12.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall
- 12.2.1 bei Schäden durch Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch 500 EUR;
- 12.2.2 bei Schäden durch Überschwemmung und Rückstau
- 500 EUR in der GK 1
  - 2.000 EUR in der GK 2
  - 5.000 EUR in den GK 3 und GK 4.
- 12.3 Wurde der Versicherungsschutz für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern ausgeschlossen (siehe Ziffer 3.2 und 4.2), gilt für Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Starkregen – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall.
- 12.4 Im Falle eines Umzugs können sich die bisher geltenden Selbstbehalte in dem vorgenannten Umfang verändern. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen zum Wohnungswechsel gemäß Ziffer 23 VHB.